



ParLetter 2/2018

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Sie erhalten den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht mit unseren Hinweisen auf die ausländerrechtlichen und asylpolitischen Geschäfte der laufenden Session.

Lösungsorientiert, statt Generalverdacht bei Auslandsreisen

15.3803 - Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Keine unangebrachten Auslandsreisen für in der Schweiz aufgenommene Personen aus dem Asylbereich *sowie*

15.3844 - Mo. Nationalrat (Fraktion V). Keine Auslandsreisen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene *und*

15.3953 - Mo. Nationalrat (Pfister Gerhard). Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene

Gleich drei Motionen befassen sich mit der Reisefreiheit von vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden. Sie alle wollen die ohnehin schon sehr restriktiv gehandhabte Reisefreiheit weiter einschränken. 15.3803 fordert gar ein generelles Reiseverbot „für Personen im Asylbereich“, die keinen besonderen Anspruch auf ein Reisedokument nach Artikel 28 der Flüchtlingskonvention haben.

Wie Stand heute ist

Bereits heute sind Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen nur in seltenen Fällen möglich; beispielsweise um an Beerdigungen oder zu unmittelbar verwandten, kranken Personen zu reisen. Personen im Asylverfahren dürfen nur in extremen Ausnahmefällen reisen; dies kommt kaum vor. Anerkannte Flüchtlinge dürfen zwar reisen, Ihnen wird der Flüchtlingsstatus jedoch entzogen, wenn sie sich wieder unter den Schutz ihres Heimatlandes stellen. Heimatreisen werden regelmässig als Indiz gewertet, dass man sich unter der Schutz des Heimatlandes stellt, ausser sie sind zwingend notwendig (Art. 1 lit. C Ziff. 1-6 Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 63 Abs. 1 AsylG). Schon heute werden Missbrauchsfälle – auch wegen der neu eingerichteten Meldestellen für Heimatreisen des SEM (Staatssekretariat für Migration) – strikt verfolgt und der Widerruf des Asyls geprüft. 2017 betraf dies 231 Personen, die teilweise schon Jahrzehnte in der Schweiz leben und deshalb längst eine Niederlassungsbewilligung haben.

Veränderungspotenzial

Die Revision des AuG (neu AIG) bringt mit [Art. 63 Abs. 1bis](#) keine Lösung für das Problem, dass das SEM erst nachträglich die Rechtmässigkeit einer Heimatreise beurteilen darf. Andere Staaten (z.B. Deutschland, Frankreich und Australien) bieten schon im Vorfeld die Möglichkeit an, Heimatreisen genehmigen zu lassen. So kann Flüchtlingen der Generalverdacht erspart werden, die Rechtsicherheit ist gewährleistet und die Behörden werden besser über deren Reisetätigkeit informiert.

Das geforderte generelle Reiseverbot ist weder verhältnismässig noch lässt sich das von den Motionären vorgebrachte „Problem der Heimatreisen“ damit lösen. Die SBAA empfiehlt die Ablehnung der Motionen.



Die „Selbstbestimmungsinitiative“ gefährdet die Menschenrechte in der Schweiz

17.046 – Geschäft des Bundesrates. Volksinitiative. Schweizer Recht statt fremde Richter

Die SBAA ist Teil der NGO-Koalition Schutzfaktor M:

Ein Angriff auf die Menschenrechte passt nicht zur Schweiz

Die Schweiz ist den Menschenrechten verpflichtet und für viele Staaten ein Vorbild als Hüterin der Menschenrechte. Gerade in Zeiten, in denen die Menschenrechte in vielen EMRK-Mitgliedstaaten zunehmend unter Druck geraten, ist es besonders wichtig, dass die Schweiz zu ihren Verpflichtungen steht. Sollte die Initiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“ angenommen werden, würde ausgerechnet die Schweiz die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schwächen – ein weltweit einzigartiger Menschenrechtsschutz. Ein NEIN zu diesem Angriff auf die EMRK ist ein Bekenntnis zu einem intakten Menschenrechtsschutz in Europa und in der Schweiz.

Die EMRK trägt zur Weiterentwicklung des Schweizer Rechtssystems bei

Seit der Ratifizierung der EMRK 1974 hat der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nur in rund 1,6 Prozent der Schweizer Fälle, die an den EGMR gelangten, eine Verletzung der Konvention festgestellt. Das hat auch damit zu tun, dass alle Schweizer Gerichte die EMRK als „Grundrechtskompass“ bei der Beurteilung von Fällen anwenden. Dank der EMRK werden Lücken in unseren Gesetzen oder Fehler in der Rechtsprechung sichtbar und können korrigiert werden. Dank der EMRK gab es viele verfahrensrechtliche Fortschritte: Das in Art. 5 und Art. 6 EMRK enthaltene Recht auf anwaltliche Vertretung, einen unabhängigen Richter oder auf ein faires Verfahren haben die Rechte des Einzelnen gestärkt. In der [Porträtserie](#) finden sich neun Beispiele, welche die Bedeutung der Konvention für die Schweiz in allen Bereichen sichtbar machen.

Unter dem Vorwand der „Selbstbestimmung“ werden unsere Rechte geschwächt

Die Initianten greifen die Menschenrechte nicht offen an, sondern wollen über die Hintertür einen Rundumschlag auf das Völkerrecht erreichen. Die Initiative würde die Kündigung der EMRK möglich machen, wenn eine angenommene Volksinitiative ein Grundrecht und somit auch die EMRK verletzt. Solche Widersprüche zwischen der Verfassung und völkerrechtlichen Verträgen würden somit mit der Anpassungen oder «nötigenfalls» mit der Kündigung der EMRK behoben werden, heisst es im Initiativtext. Die EMRK kann aber nicht «angepasst» oder «verhandelt» werden, da Vorbehalte ausgeschlossen sind. Gemäss Übergangsbestimmungen im Initiativtext würden die Bestimmungen ab sofort gelten und müssten auch für alle bestehenden Verträge angewendet werden. Es gibt bereits jetzt Widersprüche in der Verfassung, z.B. das Minarettbauverbot. Es wäre so nur eine Frage der Zeit, bis die Initianten bei Annahme der Initiative die Kündigung der EMRK fordern würden.

Die **SBAA fordert eine klare Positionierung für die Menschenrechte und gegen die Initiative.**



Mut zur echten Verbesserung des Status der „vorläufigen Aufnahme“

18.3002 - Mo. Ständerat (SPK-SR). Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme

Änderung des Begriffs "vorläufige Aufnahme"

Der Begriff der "Vorläufigen Aufnahme" soll geändert werden. Dieses Vorhaben begrüsst die SBAA sehr. "Vorläufig" ist ein sehr irreführender Begriff in diesem Zusammenhang, da die allermeisten "vorläufig aufgenommenen" Personen langfristig in der Schweiz leben. Diesen Status erhalten bisher diejenigen asylsuchenden Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, aber dennoch nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, weil in ihrem Herkunftsland ein Bürgerkrieg wütet, ihnen Folter oder unmenschliche Behandlung droht oder sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zurückkehren können. Im Unterschied zum Status "Anerkannter Flüchtling" (also Asylgewährung), werden **vorläufig aufgenommene Personen bei der Erwerbstätigkeit, ihrer Mobilität und insbesondere im Familiennachzug schlechter gestellt.**

Erleichterungen beim Kantonswechsel zwecks Erwerbstätigkeit absolutes Minimum

Dies ist insbesondere problematisch, weil sich gerade die beiden Faktoren (berufliche und familiäre Einbindung) auf eine erfolgreiche Integration positiv auswirken. Will man ihre Integration tatsächlich erleichtern, ist ein **uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt** und ein **stabiler langfristiger Aufenthaltsstatus mit Recht auf Familiennachzug** nötig. Ausserdem sollen sie ihren **Wohnort innerhalb der Schweiz selber bestimmen** können, sodass sie diejenige Sprache erlernen, die ihnen am besten liegt, und in der Nähe ihrer Freunde und/oder Familie leben können. Bund und Kantone sind aufgerufen, **beim Spracherwerb, (Weiter-)Bildungsmöglichkeiten, der Stellen- und Wohnungssuche Unterstützung anzubieten.**

Die **SBAA spricht sich klar für die Überarbeitung der „vorläufigen Aufnahme“ aus.** Die **punktuellen Anpassungen** sind das **absolute Minimum.** Begrüssenswert wäre ein grosszügiger **Abbau von unnötigen Integrationshürden** und eine **menschliche Familiennachzugspolitik.**

Link: Observatoire du droit d'asile et des étrangers Romand: « [Permis F : admission provisoire ou exclusion durable ?](#) »

Weitere migrationspolitische Geschäfte der Frühjahrsession 2018:

- 16.3982 - Mo. Regazzi. Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht
Empfehlung SBAA: Ablehnung, da Widerspruch zu völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz.
- 16.3809 - Mo. Leutenegger Oberholzer. Drittstaatenkontingente. Kurzfristig anpassen
Empfehlung SBAA: Annahme, auch wenn langfristige Lösung besser wäre.
- 16.3889 - Po. Béglé. Mit "Botschafterinnen" und "Botschaftern" eine erfolgreiche Integration fördern
- 16.3911 - Mo. Nationalrat (WBK). Zugewanderte Jugendliche zum Abschluss auf der Sekundarstufe II führen. **Empfehlung SBAA: Annahme.**



ParLetter 2/2018, 24. Mai 2018

- 18.026 - Ausländergesetz. Verfahrensregelungen und Informationssysteme
- 17.062 - Schutz gewaltbetroffener Personen. Bundesgesetz. **SBAA befürwortet Bundesgesetz**, sie fordert, dass insb. auch die **Rechte und Bedürfnisse von Frauen aus Asyl- und Ausländerbereich** unbedingt mitberücksichtigt werden.
- 16.3109 - Mo. Nationalrat (Geissbühler). Rückübernahmeabkommen mit Algerien, der Dominikanischen Republik, Marokko und Tunesien abschliessen
- 18.027 – Geschäft des Bundesrates. Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Sommersession und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eleonora Heim
Geschäftsleiterin SBAA